

# RS Vwgh 1999/7/27 94/14/0018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KStG 1966 §8 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein bestimmter Sachverhalt als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen ist, lässt der gebotene Fremdvergleich von der Sache her einen gewissen Spielraum und nicht schon jede auch nur geringfügige Abweichung von einem Richtwert stellt den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung dar (Hinweis E 30.5.1989, 88/14/0111).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994140018.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)